Gemeinde Bussnang

Revision Baureglement Vergleich Alt - Neu

Auflage 2.0, Stand 25.02.2019, 16.01.2020

Abkürzungen:

210	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
700	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
700.1	RPV	Raumplanungsverordnung
730.0/730.01	EnG/EnV	Energiegesetz mit Verordnung
814.01	USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen
814.20/814.201	GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung
814.41	LSV	Lärmschutzverordnung
814.318	LRV	Luftreinhalte-Verordnung
814.600	TVA	Technische Verordnung über Abfälle

450.1/450.11	NHG TG	Gesetz zum Schutz / zur Pflege der Natur und der Heimat
700	PBG	Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013
700.1	PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013
725.1/725.10	StWG	Gesetz über Strassen und Wege
913.1	FlGG	Gesetz über Flur und Garten

KRP	Kantonaler Richtplan
IVHB	Interkant. Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
SN	Schweizer Norm
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Text kursiv: Wortlaut aus der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz PBV/PBG
Orange markiert: Änderungen zum Muster-BauR MittelTG
Grün markiert: Ergänzungen zum Muster-BauR MittelTG

1. Lesung BauR: 02.05.2017
2. Lesung BauR: 19.06.2017
3. Lesung BauR: 10.07.2017
4. Lesung BauR: 28.08.2017
Anpassung aufgrund Vorprüfung (22.02.2019)

bhateam ingenieure ag, Frauenfeld

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
		INGRESS
	neu	Die Politische Gemeinde Bussnang erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) das nachfolgende Baureglement.
Inhaltsverzeichnis **TABELLE DER HÖCHST- UND MINDESTMASSE** **I. ALLGEMEINES** Art. 1 Zweck und Verbindlichkeit Art. 2 Bestandteile Art. 3 Zuständigkeit **II. PLANUNG** Art. 4 Richtplanung Art. 5 Zonenplan **III. ERSCHLIESSUNG UND LANDUMLEGUNG** Art. 6 Öffentliche Erschliessungen Art. 7 Baulandumlegung und Grenzbereinigung **IV. ZONENVORSCHRIFTEN** **A. Zonenarten** Art. 8 Ausscheidung von Zonenarten **B. Bauzonen** Art. 9 Dorfzone D Art. 10 Weilerzone Wz Art. 11 Wohn- und Gewerbezonen WG2 / WG 3 Art. 12 Wohnzone W2 Art. 13 Gewerbezone G Art. 14 Industriezone I Art. 15 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe Art. 16 Freihaltezone Fh **C. Nichtbauzonen** Art. 17 Landwirtschaftszone Lw Art. 18 Naturschutzzone Ns Art. 19 Abbauzone **D. Überlagernde Zonen** Art. 20 Zone archäologischer Funde Ar Art. 21 Umgebungsschutzzone Us Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp **E. Übriger Informationsinhalt** Art. 23 Wald und Ufergehölze Art. 24 Waldreservat Rietgraben		**Inhaltsverzeichnis** **I. Allgemeine Bestimmungen** Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung Art. 3 Zuständigkeiten **II. Zonenvorschriften** **A. Allgemeines** Art. 4 Zoneneinteilung Art. 5 Masstabelle **B. Bauzonen** Art. 6 Wohnzonen W2a Art. 7 Dorfzonen D2 Art. 8 Weilerzonen Wz Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA Art. 10 Arbeitszonen Gewerbe AG Art. 11 Arbeitszonen Industrie AI Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA Art. 13 Freihaltezonen Fh **C. Landwirtschaftszonen** Art. 14 Landwirtschaftszonen Lw Art. 15 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen LwbN **D. Schutzzonen** Art. 16 Naturschutzzonen Ns **E. Weitere Nichtbauzonen** Art. 17 ~~Abbauzone~~ Deponiezonen **F. Überlagernde Zonen** Art. 18 Zonen für archäologische Funde AF Art. 19 Umgebungsschutzzonen US Art. 20 Zonen mit Gestaltungsplanpflicht GP Art. 21 Gefahrenzonen GF **III. Bauvorschriften** **A. Massvorschriften** Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen ~~Art. Grenzabstände Bepflanzungen~~ Art. 23 Bauen an Hanglagen

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
Art. 25 Gewässer		**B. Ausstattung**
Art. 26 Bahnareal		Art. 24 Parkierung für Fahrzeuge
		Art. 25 Anforderungen Grundstückzufahrten
V. SCHUTZ VON KULTUR- UND NATUROBJEKTEN		Art. 26 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen
Art. 27 Geschützte Kultur- und Naturobjekte		Art. 27 Spielplätze und Freizeitflächen
		Art. 28 Kehrichtsammelstelle
VI. BAU-, ABSTANDS- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN		~~Art. Schneefänge~~
A. Begriffsdefinitionen		~~Art. Antennenanlagen~~
Art. 28 Kleinbauten und Wintergärten		Art. 29 Reklameanlagen
Art. 29 Firsthöhe		**C. Weitere Bauvorschriften**
B. Abstandsvorschriften		Art. 30 Haushälterische Bodennutzung
Art. 30 Grenzabstände		Art. 31 Nebennutzflächen
Art. 31 Gebäudeabstand		
Art. 32 Kantonale Abstandsvorschriften		**IV. Gestaltungsvorschriften**
Art. 33 Baulinien		**A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften**
C. Abstandsvorschriften		Art. 32 Gesamtwirkung
Art. 34 Grundsätze		Art. 33 Dachgestaltung
Art. 35 Dachgestaltung		**B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone**
Art. 36 Antennenanlagen		Art. 34 Einpassung in Bestand
Art. 37 Reklameanlagen und Warenautomaten		Art. 35 Dachgestaltung
Art. 38 Silotürme		Art. 36 Fassadengestaltung
D. Gestaltungsvorschriften für Die Dorf- und Weilerzone		Art. 37 Abbruchbewilligung
Art. 39 Grundsätze		Art. 38 Vorgärten
Art. 40 Dachgestaltung		**C. Umgebungsgestaltung**
Art. 41 Fassadengestaltung		Art. 39 Terrainveränderungen
Art. 42 Vorgärten und Freiflächen		Art. 40 Künstliche Beleuchtung
E. Umgebungsgestaltung		~~**D. Weitere Gestaltungsvorschriften**~~
Art. 43 Terraingestaltung		~~Art. Silobauten~~
Art. 44 Einzäunungen, Mauern und Bepflanzungen		
Art. 45 Spielplätze		**V. Weitere Bestimmungen**
Art. 46 Sammelstellen für Abfälle		Art. 41 Visierpflicht
F. Fahrzeugabstellplätze und -einstellräume		
Art. 47 Erstellungspflicht		**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
Art. 48 Abstellraum für Velos und Kinderwagen		Art. 42 Zonenbezeichnung
Art. 49 Ausnahmen von der Erstellungspflicht		Art. 43 Inkrafttreten
Art. 50 Zufahrten und Zugänge		Art. 44 Übergangsbestimmungen
G. Sicherheit, Gesundheit und Immissionen		
Art. 51 Grundsätze		
Art. 52 Zustand von Bauten		
Art. 53 Immissionen		

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
VI. VOLLZUG UND BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN Art. 54 Vollzug Art. 55 Visierpflicht **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN** Art. 56 Genehmigung und Inkrafttreten Art. 57 Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse Art. 58 Geltung von Sondernutzungsplänen **ANHANG:** **Verzeichnis der wichtigsten Gesetze / Abkürzungen** **Graphische Erläuterungen** **Schlagwortregister**		
I. ALLGEMEINES		**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
Art. 1 Zweck und Verbindlichkeit [1] Das Baureglement ordnet in Verbindung mit den Plänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen unter Berücksichtigung einer haushälterischen Nutzung des Bodens. Es strebt eine geordnete Planung, Erschliessung und Besiedlung an und regelt die Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Terrainveränderungen. [2] Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und ist für jedermann verbindlich.	*§ 17 / 18 PBG* *neuer Wortlaut* *neuer Wortlaut*	**Art. 1 Zweck und Geltungsbereich** [1] Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. [2] Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Bussnang.
Art. 2 Bestandteile Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Bussnang umfasst das vorliegende Baureglement, den Zonenplan, Baulinien- und Gestaltungspläne sowie die zugehörigen Vorschriften. Weiter gelten nach Bedarf Erlasse wie die Schutzpläne Natur- und Kulturobjekte, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Werkreglemente.	*§ 8 PBG* *neuer Wortlaut* *(Wortlaut § 8 PBG)*	**Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung** *Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan* (Baureglement, Zonenplan) *und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften* (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).
Art. 3 Zuständigkeit Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sowie die Handhabung der Baupolizei sind Sache des Gemeinderates	*§ 4 PBG* *Wortlaut § 4 PBG*	**Art. 3 Zuständigkeiten** *Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.*
II. PLANUNG		
Art. 4 Richtplanung [1] In den kommunalen Richtplänen sind die Ziele, Planungsgrundsätze und Massnahmen für die längerfristige Entwicklung der Gemeinde festgelegt. Richtpläne koordinieren die raumwirksamen Tätigkeiten und legen insbesondere die künftige Nutzung des Gemeindegebietes sowie die vorgesehene Erschliessung fest. Sie sind Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen der Gemeinde. [2] Richtpläne sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 5 Zonenplan Der Zonenplan legt zusammen mit dem Baureglement über das ganze Gemeindegebiet Art und Intensität der baulichen Bodennutzung verbindlich fest. Er gibt Aufschluss über die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet und weitere rechtsverbindliche Hinweise.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
III. ERSCHLIESSUNG UND LANDUMLEGUNG		
Art. 6 Öffentliche Erschliessungen	*streichen*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
[1] Die Gemeinde ist verantwortlich für die zeit- und sachgerechte Erschliessung des Baugebietes. Die Erschliessung umfasst Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze) sowie Werkleitungen für die Wasser- und Energieversorgung oder für die Abwasserbeseitigung und zugehörige zentrale Anlagen. [2] In der Regel erfolgt die Realisierung von Erschliessungsanlagen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen seiner Kompetenz, gemäss Erschliessungsprogramm oder auf Beschluss der Gemeindeversammlung. [3] Baugebiete sind in der Regel im Rahmen eines Gestaltungsplanes zu erschliessen und baureif zu machen	*(übergeordnet geregelt)*	
Art. 10 Baulandumlegung und Grenzbereinigung [1] Der Gemeinderat nimmt eine Landumlegung oder Grenzbereinigung vor, wenn einzelne Grundstücke wegen ihrer Form oder Grösse nicht zweckmässig überbaubar, erschliessbar oder zonengemäss nutzbar sind. [2] Die Landumlegung ist in der Regel mit einer Gestaltungsplanung zu verbinden.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
IV. ZONENVORSCHRIFTEN		**II. ZONENVORSCHRIFTEN**
A. ZONENARTEN		**A. Allgemeines**
Art. 8 Ausscheidung von Zonenarten Das Gemeindegebiet wird durch den Zonenplan in folgende Zonen eingeteilt: **A. Bauzonen** D 2 Dorfzone zweigeschossig Wz Weilerzone WG 2 Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig WG 3 Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig W 2 Wohnzone zweigeschossig G Gewerbezone I Industriezone Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Fh Freihaltezone **B. Nichtbauzonen** Lw Landwirtschaftszone Ns Naturschutzzone Ab Abbauzone **C. Überlagernde Zonen** Ar Zone archäologischer Funde Us Umgebungsschutzzone Gp Zone mit Gestaltungsplanpflicht **D. Übriger Informationsinhalt** Wald und Ufergehölze Waldreservat Rietgraben Gewässer Bahnareal	*§ 17-19 PBG* *§ 5ff PBV* *neu*	**Art. 4 Zoneneinteilung** Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Bussnang enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES): **Zone** — **Abk.** — **ES** Wohnzonen — W2a — II Dorfzonen — D2 — III Weilerzonen — Wz — III Wohn- und Arbeitszonen — WA2/WA3 — III Arbeitszonen Gewerbe — AG — III Arbeitszonen Industrie — AI — IV Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen — OeBA — III Freihaltezonen — Fh — - Landwirtschaftszonen — Lw — III Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung — LwbNT — III Naturschutzzonen — Ns — III ~~Abbauzone~~ Deponiezonen — ~~Ab~~ De — IV Zonen für archäologische Funde — AF — - Umgebungsschutzzonen — US — - Zonen mit Gestaltungsplanpflicht — GP — - Gefahrenzonen — GF — -

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020

Art. 5 Masstabelle

Zone	neu	bisher	~~Bau-massen-ziffer~~ ~~BMZ~~ ~~max.~~ [1]	Faktor BMZ	Geschoss-flächen-ziffer GFZ max.	Ausnützungs-ziffer AZ bisher	Fassaden-höhe FH max. m [2) 3)]	Gesamt-höhe GH max. m [2) 3)]	Gebäude-höhe max. m bisher	First-höhe max. m bisher	Grenzabstände GA klein min. m	GA klein bisher	GA gross min. m	GA gross bisher	Gebäudelänge GL max. m	GL bisher	Empfindlich-keitsstufe (gem. LSV) ES bisher	Bauweise bisher
Bauzonen																		
Wohnzone	W2a	W 2	~~1.50~~	3.6	0.65	0.40	7.5	11.0	7.0	15.0	4.0	4.0	6.0	6.0	30	30	II	offen und halboffen
Dorfzone	D2	D 2	-		-	0.60 [A1)]	8.0	13.0	7.5	15.0	4.0	[A3) A4)]	4.0	[A3) A4)]	40	40	III	
Weilerzone	Wz	Wz	-		-	-	8.0	13.0	7.5	15.0	4.0	[A3) A4)]	4.0	[A3) A4)]	40	40	III	
Wohn- und Arbeitszonen	WA2	WG 2	~~1.50~~ [4)]	3.6	0.80 ~~0.65~~ [4)]	0.40 [A2)] / 0.50	8.5	12.5	8.0	15.0	4.0	4.0	6.0	6.0	40	40	III	
	WA3	WG 3	~~2.20~~ [4)]	3.7	1.15 ~~0.95~~ [4)]	0.60 [A2)] / 0.75	11.5	15.5	11.0	15.0	5.0	6.0	8.0	8.0	50	50	III	
Arbeitszone Gewerbe	AG	G	-	-	-	-	12.0	(16.0)	12.0 [A7)]	-	4.0 [5)]	4.0 [A5)]	4.0 [5)]	4.0 [A5)]	60	60	III	
Arbeitszone Industrie	AI	I	-	-	-	-	16.0	(20.0)	16.0 [A7)]	-	4.0 [5)]	4.0 [A6)]	4.0 [5)]	4.0 [A6)]	100	100	IV	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	Oe	-	-	-	0.70	11.5	(15.5)	10.0	-	4.0 [5)]	6.0 [A6)]	4.0 [5)]	6.0 [A6)]	50	45	II	
Freihaltezone	Fh	Fh																
Landwirtschaftszonen																		
Landwirtschaftszone	Lw	Lw	-	-	-	-	12.0 [6)]	(16.0)	12.0 [A7) A8)]	-	4.0	4.0	4.0	4.0	- [6)]	[A8)]	III	
Landwirtschaftszonen für bes. Nutzungen	LwbN	-	-	-	-	-	12.0 [6)]	(16.0)	12.0 [A7) A8)]	-	4.0	-	4.0	-	- [6)]	[A8)]	-	
Schutzzonen																		
Naturschutzzone	Ns																	
Weitere Nichtbauzonen																		
~~Abbauzone~~ Deponiezonen	~~Ab~~ De																	
Überlagernde Zonen																		
Zone für archäologische Funde	AF																	
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	GP																	
Gefahrenzone	GF																	
Umgebungsschutzzonen US																		

NEU

~~1) Für Klein- und Anbauten gilt eine zusätzliche Baumassenziffer von 0.2 m³/m². gestrichen (10.07.17)~~

2) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.
Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.
Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

3) Hangzuschläge: vgl. Art. 22 BauR

~~4) Erhöhte Nutzungsziffer für Bauten mit Gewerbeanteil: vgl. Art. 9 BauR~~ gestrichen (02.05.17)

5) Gegenüber angrenzenden Parzellen in Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.0 m.

6) Für reine Wohnbauten gelten die Masse der Wohnzone W2a für Fassaden- und Gesamthöhe sowie Gebäudelänge.

ALT

A1) Gilt nur für Neubauten.

A2) Für kombinierte Wohn- und Gewerbebauten mit einem Gewerbeanteil von mindestens 30 % der Bruttogeschossfläche pro Parzelle gilt bei der WG 2-Zone eine um 0.1 und bei der WG 3-Zone eine um 0.15 erhöhte Ausnützungsziffer.

A3) Allseitig mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 4.0 m.

A4) Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 8.0 m einzuhalten. Ersatzbauten für bestehende Bauten, welche die zonengemässen Grenzabstände nicht einhalten, können mit den gleichen reduzierten Grenzabständen erstellt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder gewichtige nachbarrechtliche Interessen entgegenstehen.

A5) Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 8.0 m einzuhalten.

A6) Innerhalb der Zone gilt für Bauten bis zu einer Gebäudehöhe von 10.0 m ein Grenzabstand von 4.0 m. Für die zusätzliche Gebäudehöhe ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrhöhe zu erweitern. Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 10.0 m einzuhalten.

A7) Die max. Gebäudehöhe kann für Gebäudeteile (z.B. Liftaufbauten, Krananlagen, Silos) mit Bewilligung des Gemeinderates überschritten werden, sofern nachweisbar aus technisch oder betrieblich bedingten Gründen ein erhebliches Bedürfnis dafür besteht, es die landschaftlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten zulassen und die Nachbargrundstücke nicht in unzumutbarer Weise betroffen werden.

A8) Für reine Wohnbauten gilt eine max. Gebäudehöhe von 7.50 m und eine max. Gebäudelänge von 30.00 m.

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
B . Bauzonen		**B. Bauzonen**
Art. 12 Wohnzone W 2	*§ 5 PBV*	**Art. 6 Wohnzonen W2a**
[1] Die Wohnzone bezweckt die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Neben Wohnungen sind lediglich nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, deren Auswirkungen die Wohnqualität und den Überbauungscharakter in der Umgebung nicht beeinträchtigen.	*Wortlaut § 5 PBV*	*Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.*
[2] Die Wohnzone W 2 ist für den Bau von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Reihenhäusern mit maximal vier Einheiten bestimmt.	~~*übernehmen?*~~ *gestrichen (10.07.17)*	~~[2] Die Wohnzone W2a ist für den Bau von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Reihenhäusern mit maximal vier Einheiten bestimmt.~~
Art. 9 Dorfzone D2	*§ 6 PBV*	**Art. 7 Dorfzonen D2**
[1] Die Dorfzone D 2 bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Pflege und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten.	*Wortlaut § 6 PBV*	[1] *Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.*
[2] Die Dorfzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe. Bauten und Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und Intensivtierhaltung sind nur zonenkonform, sofern bei bestehenden und künftigen Wohnbauten nicht mit übermässigen Immissionen gerechnet werden muss.	*Wortlaut § 6 PBV*	[2] *Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.*
[3] Neu-, An- und Umbauten haben sich durch ihre Stellung, Ausmass, Massstäblichkeit, Fassadengliederung, Dachgestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Umgebungsgestaltung gut in das bestehende Ortsbild einzufügen. Im Weiteren gelten die Gestaltungsvorschriften der Art. 39 bis 42 BauR.	*neu in Abs. 2 enthalten (Verweis zu Gestaltungsvorschriften streichen)*	
[4] Ein Gebäudeabbruch bedingt in der Regel eine Baubewilligung für einen Neubau an diesem Standort.	*streichen (neu in Art. 37)*	
[5] Bei Neu-, Ersatz- und Umbauten kann der Gemeinderat Über- bzw. Unterschreitungen gegenüber den Höchst- und Mindestmassen bewilligen, sofern die Interessen des Ortsbildschutzes dies bedingen und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Der Gemeinderat kann in diesen Fällen eine Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen einholen.	*neuer Wortlaut; § 92 PBG* *gestrichen (02.05.17)*	[3] Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. ~~Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.~~
[6] Die bestehenden, vor dem 1. April 1979 erstellten Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens, unabhängig von der Ausnützungsziffer, voll ausgebaut werden. Dachaufbauten für die Belichtung gelten nicht als Volumenvergrösserung.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	
Art. 10 Weilerzone Wz	*§ 6 PBV*	**Art. 8 Weilerzonen Wz**
[1] Die Weilerzone Wz bezweckt die Erhaltung und Pflege des Weilers unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers, als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.	*Wortlaut § 6 PBV*	[1] *Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.*
[2] Die Weilerzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe. Bauten und Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und Intensivtierhaltung sind nur zonenkonform, sofern bei bestehenden und künftigen Wohnbauten nicht mit übermässigen Immissionen gerechnet werden muss.	*Wortlaut § 6 PBV*	[2] *Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.*
[3] In der Weilerzone sind grundsätzlich nur Ersatzbauten und Bauten zur Verstärkung des Weilerbildes zulässig. Ein Gebäudeabbruch bedingt in der Regel eine Baubewilligung für einen Neubau an diesem Standort.	*streichen*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
	gestrichen (02.05.17)	~~[3] Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.~~
[4] Die Detailgestaltung für die Weilerzone richtet sich nach den Art. 39 bis 42 BauR.	*Verweis streichen*	
[5] Die bestehenden, vor dem 1. April 1979 erstellten Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens voll ausgebaut werden. Dachaufbauten für die Belichtung gelten nicht als Volumenvergrösserung.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	
Art. 11 Wohn- und Gewerbezonen WG 2 / WG 3	*§ 7 PBV*	**Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA**
	Wortlaut § 7 PBV	[1] *Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.*
[1] In der Wohn- und Gewerbezonen WG2 / WG 3 sind neben Wohnungen mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.	*Wortlaut § 7 PBV*	[2] *Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.*
[2] Eine Ausweitung zu stark störenden oder industriellen Betrieben ist nicht statthaft.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	
	gestrichen (02.05.17) (vorher in Masstabelle: 0.10 höhere AZ bei mehr als 30 %)	~~[3] In der Wohn- und Arbeitszone WA2 gilt bei einer Mischnutzung mit einem dauernden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil bei der Hauptnutzfläche von xx % (mind. 30 %) eine Nutzungsdichte von xx (10 % höher als ohne entsprechenden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil).~~
	gestrichen (02.05.17) (vorher in Masstabelle: 0.15 höhere AZ bei mehr als 30 %)	~~[4] In der Wohn- und Arbeitszone WA3 gilt bei einer Mischnutzung mit einem dauernden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil bei der Hauptnutzfläche von xx % (mind. 30 %) eine Nutzungsdichte von xx (10 % höher als ohne entsprechenden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil).~~
Art. 13 Gewerbezone G	*§ 8 PBV*	**Art. 10 Arbeitszonen Gewerbe AG**
[1] Die Gewerbezone ist für Bauten und Anlagen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit mässig störenden Auswirkungen bestimmt.	*Gemeindeeigene Arbeitszone (Abweichung zu § 8 PBV)*	[1] Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.
[2] Wohnbauten sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig.	*Wortlaut § 8 PBV*	[2] *Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.*
[3] Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung und an exponierten Lagen kann der Gemeinderat eine geeignete Randbepflanzung verlangen.		
[4] Aus Gründen des Orts-, Landschaftsbild- oder Nachbarschutzes kann der Gemeinderat vor Erteilung einer Baubewilligung die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes fordern.		
Art. 14 Industriezone I	*§ 8 PBV*	**Art. 11 Arbeitszonen Industrie AI**
[1] Die Industriezone ist für Bauten und Anlagen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit stark störenden Auswirkungen bestimmt.	*Wortlaut § 8 PBV*	[1] *Arbeitszonen Industrie AI umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.*
[2] Wohnungen sind nur zulässig für Personen, die betrieblich an den Standort gebunden sind.	*Wortlaut § 8 PBV*	[2] *Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.*
[3] Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung und an exponierten Lagen kann der Gemeinderat eine geeignete Randbepflanzung verlangen.		
[4] Die Bewilligung von Bauten mit mehr als 60 m Länge kann mit Auflagen bezüglich der Gliederung der Fassaden verbunden werden.		
[5] Aus Gründen des Orts-, Landschaftsbild- oder Nachbarschutzes kann der Gemeinderat vor Erteilung einer Baubewilligung die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes fordern.		

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
Art. 15 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe	*§ 9 PBV*	**Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA**
[1] Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist ausschliesslich für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.	*Wortlaut § 9 PBV*	[1] *Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.*
[2] Neue Bauten und Anlagen und umfassende Umbauten mit öffentlichem Personenverkehr sind behindertengerecht zu gestalten.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	[2] *Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.*
Art. 16 Freihaltezone Fh	*§ 10 PBV*	**Art. 13 Freihaltezonen Fh**
	Wortlaut § 10 PBV	[1] *Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.*
[1] Die Freihaltezone dient der Gliederung, der Erhaltung von Frei- und Grünräumen innerhalb und in Randlagen des Baugebietes.	*Wortlaut § 10 PBV*	[2] *Sie bezwecken insbesondere:* *1. die Gliederung der Bauzonen;* *2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.*
[2] Zulässig sind Bauten und Anlagen, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.	*Wortlaut § 10 PBV*	[3] *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.*
C. Nichtbauzonen		**C. Landwirtschaftszonen**
Art. 17 Landwirtschaftszone Lw	*§ 11 PBV*	**Art. 14 Landwirtschaftszonen Lw**
[1] Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, den produzierenden Gartenbau und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.	*Wortlaut § 11 PBV*	[1] *Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.*
[2] In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen gemäss Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (RPG) zugelassen.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	
[3] Bauten und Anlagen (Neubauten, Umbauten und Renovationen) haben sich sorgfältig ins Landschaftsbild einzufügen. Dabei kann der Gemeinderat in Bezug auf Gestaltung, Bauart, Proportionen, Material und Farbgebung Auflagen machen.	*neuer Wortlaut*	[2] Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.
[4] Sind die Voraussetzungen für Neubauten von Tierzucht- und Mastbetrieben gemäss RPG erfüllt, muss der Abstand zum angrenzenden Baugebiet so festgelegt werden, dass keine übermässigen Immissionen auftreten können.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	
[5] Geländeformationen, insbesondere Geländekanten und Überhöhungen, die das Landschaftsbild markant prägen, sind in der Regel zu erhalten.		
Art. 17a Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung	*§ 12 PBV*	**Art. 15 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbNT**
[1] Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNTH umfasst Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.	*Wortlaut § 12 PBV (neu auch Pflanzenbau)*	[1] *Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.*
[2] Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.	*Wortlaut § 12 PBV*	[2] *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.*
[3] Bauten und Anlagen haben sich möglichst gut ins Landschaftsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann bezüglich Materialwahl, Farbgebung, Gesamtgestaltung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung Auflagen machen. Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen.	*neu*	[3] Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.
[4] Es gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone Lw.	*streichen (neu in Masstabelle)*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
		D. Schutzzonen
Art. 18 Naturschutzzone Ns	*NHG, § 14 PBV*	**Art. 16 Naturschutzzonen Ns**
[1] Die Naturschutzzone bezweckt einen umfassenden Schutz der Tier- und Pflanzengesellschaften in den ausgeschiedenen Gebieten.	*Wortlaut § 14 PBV*	[1] *Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.*
[2] Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Veränderungen, die in den Naturhaushalt eingreifen, sind untersagt. Eingriffe irgendwelcher Art sind bewilligungspflichtig.	*Wortlaut § 14 PBV*	[2] *Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.*
	Wortlaut § 14 PBV	[3] *Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.*
[3] Weitergehende, auf den spezifischen Schutzzweck ausgerichtete oder den Unterhalt und die Pflege betreffende Anordnungen werden bei Bedarf durch den Gemeinderat erlassen oder verfügt. Ebenso sind vertragliche Regelungen möglich.	*streichen*	
		E. Weitere Nichtbauzonen
~~**Art. 19 Abbauzone**~~	~~*§ 16 PBV*~~	~~**Art. 17 Abbauzonen Ab**~~
~~[1] Die Ausbeutung von Bodenmaterialien aller Art ist nur in den Abbauzonen zulässig.~~	~~*Wortlaut § 16 PBV*~~	~~[1] *Abbauzonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen.*~~
~~[2] Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung oder der Verwertung des an Ort und Stelle gewonnenen Materials dienen. Sie sind nach beendeter Ausbeutung durch den Eigentümer oder Halter auf eigene Kosten zu entfernen.~~	~~*Wortlaut § 16 PBV*~~	~~[2] *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.*~~
~~[3] Bauten und Anlagen werden nur befristet bewilligt und haben sich nach den Vorschriften der Gewerbezone zu richten.~~	~~*Wortlaut § 16 PBV*~~	~~[3] *Abbaugebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen und fachgerecht zu rekultivieren.*~~
	~~*Wortlaut § 16 PBV*~~	~~[4] *Hat die Abbauzone ihren Zweck erfüllt, ist das Abbaugebiet einer sachgerechten Zone zuzuweisen.*~~
Art. 19a Deponiezone	*§ 17 PBV*	**Art. 17 Deponiezonen De**
[1] Deponiezonen umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen gemäss Technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.	*übernehmen (Wortlaut § 17 PBV)*	[1] *Deponiezonen umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.*
[2] Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.	*übernehmen (Wortlaut § 17 PBV)*	[2] *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.*
[3] Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.	*übernehmen (Wortlaut § 17 PBV)*	[3] *Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.*
[4] Deponiezonen sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.	*übernehmen (Wortlaut § 17 PBV)*	[4] *Deponiezonen sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.*
D. Überlagernde Zonen		**F. Überlagernde Zonen**
Art. 20 Zone archäologischer Funde Ar	*§ 18 PBV*	**Art. 18 Zonen für archäologische Funde AF**
[1] Die Zone archäologischer Funde bezweckt, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor Zerstörung oder unsachgemässer Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.	*Wortlaut § 18 PBV*	[1] *Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.*
[2] Innerhalb dieser Zone sind Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Geländeveränderungen und Erdbewegungen aller Art dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.	*Wortlaut § 18 PBV*	[2] *Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.*
[3] Der Gemeinderat ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Archäologie befugt, Massnahmen zur Sicherstellung der Fundstätten und Anordnungen über die Ausgrabungsarbeiten zu treffen.	*streichen (übergeordnet geregelt)*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
Art. 21 Umgebungsschutzzone Us [1] Die den Nutzungszonen (Grundnutzung) überlagerte Umgebungsschutzzone Us bezweckt den umfassenden Schutz und die Erhaltung der intakten Ortsbilder. Diese Ortsbilder sind insbesondere bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen vor einer Beeinträchtigung zu schützen. [2] Die Nutzungsart sowie die zulässigen Höchst- und Mindestmasse richten sich nach der jeweiligen Grundnutzung. Zusätzlich sind die Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und Weilerzone nach Art. 39 bis 42 BauR massgebend. [3] Der Gemeinderat kann innerhalb der Umgebungsschutzzonen, welche sich ausserhalb der Bauzonen befinden, zur Erhaltung der Ortsbildsilhouette oder bestehender Freiräume Neubauten gesamthaft verbieten.	*NHG, § 19 PBV* *neu* *Wortlaut § 19 PBV* *streichen* *(klar und Verweis nicht nötig)* *streichen* *(übergeordnet geregelt)*	**Art. 19 Umgebungsschutzzonen US** *Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.*
Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp [1] In Zonen mit Gestaltungsplanpflicht können Baubewilligungen zur Erstellung von Neubauten oder Umbauten mit erheblichen Auswirkungen nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. [2] Bei Bauvorhaben, die den Erlass des Gestaltungsplanes nicht präjudizieren, kann trotz Fehlen eines Gestaltungsplanes eine Baubewilligung erteilt werden.	*§ 20 PBV* *Wortlaut § 20 PBV* *Wortlaut § 20 PBV* *Wortlaut § 20 PBV)*	**Art. 20 Zonen mit Gestaltungsplanpflicht GP** [1] *Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.* [2] *Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.* [3] *Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.*
	§ 21 PBV *Wortlaut § 21 PBV*	**Art. 21 Gefahrenzonen GF** [1] *Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.* [2] *In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.* [3] *Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäude-versicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.*
E. Übriger Informationsinhalt		
Art. 23 Wald und Ufergehölze Für Wald und Ufergehölze gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 24 Waldreservat Rietgraben Für dieses Gebiet gelten die Bestimmungen der Schutzverfügung für das kommunale Waldreservat Rietgraben (RRB Nr. 226 vom 12.03.2003).	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 25 Gewässer Für die Gewässer gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 26 Bahnareal [1] Dieses Areal umfasst die bestehenden Bahnanlagen.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
[2] Für Bauten und Anlagen, die vorwiegend Eisenbahnzwecken dienen, gelten die Bestimmungen gemäss eidgenössischem Eisenbahngesetz (EBG).		
V. SCHUTZ VON KULTUR- UND NATUROBJEKTEN		
Art. 27 Geschützte Kultur- und Naturobjekte Die geschützten Kultur- und Naturobjekte sind im Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte bezeichnet.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
VI. BAU-, ABSTANDS- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN		**III. BAUVORSCHRIFTEN**
A. Begriffsdefinitionen		
Art. 28 Kleinbauten und Wintergärten [1] Als Kleinbauten gelten unbewohnte und nicht gewerblich genutzte freistehende oder angebaute Bauten von höchstens 40 m 2 Grundfläche und höchstens 3.5 m Gebäudehöhe wie z.B. Garagen, Bauten für Eingänge, Windfänge, überdeckte Sitzplätze, Geräteschuppen, etc. [2] Wintergärten sind angebaute und durch eine Verglasung geschlossene Räume mit einer Grundfläche von höchstens 25 m2 und einer Höhe von höchstens 3.50 m.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 29 Firsthöhe Als Firsthöhe gilt die Differenz zwischen dem höchsten Punkt des Daches und dem unteren Bezugspunkt der Gebäudehöhe.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
B. Abstandsvorschriften		**A. Massvorschriften**
Art. 30 Grenzabstände	*§ 31 PBV*	**Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen**
[1] Die Grenzabstände für Bauten und Anlagen richten sich nach dem Baureglement.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
[2] In der Regel gilt ein grosser und ein kleiner Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand gilt in der Regel gegenüber der am meisten nach Süden oder Südwesten gerichteten Hauptwohn- oder Längsseite einer Baute. Der kleine Grenzabstand gilt gegenüber den drei übrigen Fassaden. Im Zweifelsfalle bestimmt der Gemeinderat, gegenüber welcher Seite der grosse Grenzabstand einzuhalten ist.	*neuer Wortlaut*	[1] Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung, eingeschossige Bauten ohne Hauptnutzflächen und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.
[3] Kleinbauten und Wintergärten haben einen Mindestgrenzabstand von 3.0 m einzuhalten.	*neuer Wortlaut*	[2] Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden.
	neu *Anpassung (02.05.17)*	[3] Für Unterniveaubauten, ~~und~~ unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m.
[5] Für bauliche Anlagen wie befestigte Plätze und Garagezufahrten beträgt der Grenzabstand 0.50 m. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, kann ein Grenzabstand bis 3 m angeordnet werden.	~~*Änderung*~~ *Abstand 0.5 m; neu in Absatz 3 (02.05.17)*	~~[4] Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.~~
	neu	[4] Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3 m.
[4] Mauern und lichtundurchlässige Grenzvorrichtungen bis 1.5 m Höhe haben von der Grundstücksgrenze einen Abstand von der Hälfte ihrer Höhe einzuhalten. Ab einer Höhe von 1.5 m gilt der kleine Grenzabstand der Zone, in welcher die Anlage zu stehen kommt.	*Änderung*	[5] Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.
[6] Bestehende Bauten dürfen aussen nachisoliert werden, auch wenn dadurch der vorgeschriebene Abstand unterschritten wird.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
[7] Die Böschungsoberkante bei Abgrabungen resp. der Böschungsfuss bei Aufschüttungen haben bei Terrainveränderungen einen Grenzabstand von mindestens 0.60 m einzuhalten.	*neu in Abs. 6 enthalten*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
[8] Der vorgeschriebene Grenzabstand kann mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers und mit Bewilligung des Gemeinderates herabgesetzt werden. Solche Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken. [9] Beim Grenzabstand für tote Anlagen und Einzäunungen, die baurechtlich relevant sind, gelten die Regelungen von § 3 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes über Flur und Garten.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)* *streichen* *(da keine Abweichung)*	
Art. 31 Gebäudeabstand [1] Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. [2] Der Gebäudeabstand ist gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände (vgl. graphische Erläuterung Nr. 7). [3] Für Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Gebäudeabstand, wie er sich bei einer dazwischen liegenden Grenze ergäbe. [4] Ist bei vor dem 1. April 1979 bestehenden Gebäuden und Grenzen der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.	*streichen*	*Keine Regelung und damit gelten die Brandschutzvorschriften* *→ Hinweis im Anhang*
Art. 32 Kantonale Abstandsvorschriften [1] Grenzen Grundstücke an Strassen und Wege, haben Bauten und Anlagen die entsprechenden Abstände gemäss StrWG einzuhalten. [2] Gegenüber Wald- und Ufergehölzen sowie Gewässern sind die im PBG und der PBV festgelegten Abstände einzuhalten. [3] Ausnahmen richten sich nach dem StrWG, PBG und der PBV.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 33 Baulinien [1] Baulinien gehen den übrigen, generellen Abstandsvorschriften vor. Ausgenommen sind die Abstände bei Einfahrtsöffnungen gemäss StrWG. [2] Baulinien bestimmen die Grenzen, bis an welche Bauten und Anlagen gestellt werden dürfen. Baulinien finden keine Anwendung für hohe Einfriedungen, Mauern, elektrische Verteilkabinen, Plakatwände, Telefonkabinen, Wartehallen und dergleichen.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
	FlGG, § 96 PBG ~~*neu, Bedarf?*~~ *gestrichen (02.05.17)* *→ Hinweis im Anhang, dass FIGG geltend*	~~**Art. Grenzabstände Bepflanzungen**~~ ~~[1] Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden.~~ ~~[2] Hochstämmige Bäume haben einen Grenzabstand von mindestens 5.00 m einzuhalten. Es gilt keine Beschränkung in der Höhe.~~
	§ 18 PBG, § 26 PBV *neu* *einführen (28.08.17)*	**Art. 23 Bauen an Hanglagen** [1] In geneigtem Gelände dürfen die Fassadenhöhen auf der Talseite um maximal 1.60 m überschritten werden. [2] Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.

<table>
<tr><th>Baureglement Bussnang 2006</th><th>Bem./Hinweise</th><th>Baureglement Bussnang 2020</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>B. Ausstattung</td></tr>
<tr><td>Art. 47 Erstellungspflicht
[1] Bei der Erstellung oder wesentlichen Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund genügend Abstellplätze oder Einstellräume für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen und zu unterhalten.
[2] Die Abstellplätze müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.
[3] Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze bzw. Garagen für Motorfahrzeuge wird folgendermassen berechnet:
<table><tr><td>Nutzung</td><td>Bedarf</td></tr><tr><td>Einfamilienhaus</td><td>2 Abstellplätze pro Haus</td></tr><tr><td>Mehrfamilienhaus
A. Bewohner
B. Besucher</td><td>
1,5 Abstellplätze pro Wohnung
0,5 Abstellplätze pro Wohnung</td></tr><tr><td>Industrie- und Gewerbebetriebe</td><td>0,6 Abstellplätze pro Arbeitsplatz
Mindestens 1 Abstellplatz pro Betrieb</td></tr><tr><td>Restaurant</td><td>1 Abstellplatz pro 6 Gästesitzplätze</td></tr></table>Garagenvorplätze sind nicht als Abstellplätze anrechenbar. Halbe Plätze werden aufgerundet.
[5] Der Parkflächenbedarf der übrigen Bauten und Anlagen wird durch den GR unter Berücksichtigung der jeweils gültigen SNV-Norm über Parkierungsanlagen von Fall zu Fall festgelegt.
[4] Bei Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind die Bewohnerparkplätze in der Regel als Gemeinschaftsanlage unter Terrain zu erstellen.

Art. 49 Ausnahmen von der Erstellungspflicht
Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- oder Ortsbildschutzes (Erhalt von Vorgärten) oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Abstellplätze unzumutbar sind.</td><td>§ 88 PBG
streichen

streichen

gestrichen (19.06.17)

Besucherparkplätze MFH neu 0.25 pro Whg

Gewerbe, Dienstleistung, etc. neu in Abs. 2

Garagenvorplätze neu in Abs. 3

neuer Wortlaut

neuer Wortlaut

<s>Änderung</s> gestrichen, alt übernehmen mit 6 Whg (19.06.17)

<s>neu, Bedarf? (Infrastruktur für künftige Mobilität schaffen)</s>
gestrichen (19.06.17)

<s>Übernehmen</s>
gestrichen (22.02.19)</td><td>Art. 24 Parkierung für Fahrzeuge
[1] Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung.
b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens <s>1 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und</s> 1.5 Parkfelder pro Wohnung <s>ab 3 Zimmer</s>
c) Pro 4 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.
[2] Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
[3] Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.
[4] <s>Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze.</s> Bei Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sind die Bewohnerparkplätze in der Regel als Gemeinschaftsanlage unter Terrain zu erstellen.
<s>[5] Bei Parkierungsanlagen verkehrsintensiver Einrichtungen, öffentlichen Parkplätzen sowie in Arbeitszonen sind Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Bei Parkplätzen mit mehr als 20 Parkfeldern ist mindestens eine Ladestation oder die nötige Infrastruktur für eine Nachrüstung (Kabelkanal, etc.) zu erstellen. Nach Umsetzung der Ladestation sind die Parkfelder für Elektrofahrzeuge zu signalisieren und zu reservieren. Die Bewirtschaftung kann über den Eigentümer oder Dritte erfolgen.</s>
<s>[5] Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- oder Ortsbildschutzes (Erhalt von Vorgärten oder Innenhöfen) oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Parkfelder unzumutbar sind.</s></td></tr>
<tr><td>Art. 50 Zufahrten und Zugänge
Die Zulässigkeit und Gestaltung von Zufahrten und Zugängen zu öffentlichen Strassen richten sich nach den Vorschriften des StrWG sowie nach den einschlägigen Normen der SNV.</td><td>neuer Wortlaut</td><td>Art. 25 Anforderungen Grundstückzufahrten
Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.</td></tr>
</table>

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
Art. 48 Abstellraum für Velos und Kinderwagen Bei Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit erheblichem Publikumsverkehr und bei öffentlichen Bauten sind an leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder Abstellflächen für Zweiräder und Kinderwagen bereitzustellen.	*§ 88 PBG* *~~neuer Wortlaut~~* *Änderung (19.06.17)*	**Art. 26 Parkierung für Zweiräder und ~~Kinderwagen~~ Abstellflächen** Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind ~~gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder und Kinderwagen zu erstellen~~ an leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder Abstellfläche bereitzustellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
Art. 44 Einzäunungen, Mauern und Bepflanzungen [1] Bestehende Bäume und Hecken sind möglichst zu schonen. [2] Einzäunungen, Mauern und Bepflanzungen dürfen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu Sichtbehinderungen führen. [3] Im Übrigen gelten Vorschriften des StrWG und FlGG.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 45 Spielplätze [1] Bei Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind auf privatem Grund Spielplätze zu erstellen und zu erhalten. Spielplätze sollen an möglichst sonnig gelegenen, dem Verkehr abgewandten Arealstellen angelegt werden. Die Spielplätze sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Stiftung Pro Juventute und der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anzulegen und auszustatten. [2] Die Fläche der Spielplätze hat in der Regel mindestens 15 % der Bruttogeschossfläche der Familienwohnungen zu betragen. Als Familienwohnungen gelten Wohnungen mit drei und mehr Zimmern. [3] Spielplätze dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.	*§ 86, 87 PBG* *neuer Wortlaut* *neu in Abs. 1 enthalten* *streichen*	**Art. 27 Spielplätze und Freizeitflächen** Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen.
Art. 46 Sammelstellen für Abfälle [1] Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sind bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Anfall an Abfuhrgut auf privatem Grund in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Verkehrsraums ausreichende Flächen zum Abstellen des Abfuhrgutes einzurichten. [2] Bei Wohnsiedlungen kann die Gemeindebehörde den Nachweis für einen Kompostierplatz verlangen.	*§ 91 PBG* *neuer Wortlaut* *streichen*	**Art. 28 Kehrichtsammelstelle** Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.
	§ 82 PBG *~~neu~~* *gestrichen (19.06.17)*	~~**Art. 28 Schneefänge**~~ ~~Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.~~
Art. 36 Antennenanlagen		~~**Art. 29 Antennenanlagen**~~
Die Anlage von Aussen- und Parabolantennen ist bewilligungspflichtig. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung von Art. 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, sind Estrichantennen oder Anschlüsse an eine Gemeinschaftsantenne anzustreben.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)* *~~neu~~* *~~Kaskadensystem für Mobilfunkantennen.~~* *gestrichen (19.06.17)*	~~[1] Diese Regelung gilt für Mobilfunkantennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von der Allgemeinheit zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können:~~ ~~1. In erster Priorität sind Antennen in den Arbeitszonen und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen.~~ ~~2. In zweiter Priorität sind Antennen in den Wohn- und Arbeitszonen, Dorfzone und der Weilerzone zu erstellen.~~

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
	neu	~~3. In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen zu erstellen. Es sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.~~ ~~4. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.~~ ~~[2] Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.~~
Art. 37 Reklameanlagen und Warenautomaten		**Art. 29 Reklameanlagen**
[1] Reklameanlagen und feste Einrichtungen mit kommerziellem Verwendungszweck (z.B. Warenautomaten) dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen. [2] Der Gemeinderat kann das Anbringen von Plakaten auf Plakatwände oder ähnliche Einrichtungen beschränken und die Standorte bestimmen.	*übernehmen* *übernehmen (19.06.17)*	[1] Reklameanlagen und feste Einrichtungen mit kommerziellem Verwendungszweck (z.B. Warenautomaten) dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen. [2] Der Gemeinderat kann das Anbringen von Plakaten auf Plakatwände oder ähnliche Einrichtungen beschränken und die Standorte bestimmen.
		C. Weitere Bauvorschriften
	§ 18 PBG *neu,* *(allgemeine minimale Ausnutzung von 70 %)*	**Art. 30 Haushälterische Bodennutzung** Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte max. Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.
	neu	**Art. 31 Nebennutzflächen** Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren.
		IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
C. Gestaltungsvorschriften	*§ 18 PBG*	**A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften**
Art. 34 Grundsätze	*§ 18, 78 PBG*	**Art. 32 Gesamtwirkung**
[1] Bauten und Anlagen haben sich gut ins Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild einzufügen. Im Einzelnen haben sie eine befriedigende architektonische Qualität aufzuweisen. [2] Umbauten und Renovationen sollen insbesondere bei Altbauten fachgerecht durchgeführt werden, so dass die Eigenart des Hauses und dessen Umgebung erhalten bleiben. Auf die geschützte Bausubstanz ist besonders Rücksicht zu nehmen. [3] Der Gemeinderat kann die Vorlegung von Material- und Farbmustern am Rohbau verlangen.	*neuer Wortlaut (detaillierter)*	Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, e) der Siedlungsrand.
Art. 35 Dachgestaltung [1] Dachform, Dachaufbauten und das Bedachungsmaterial sind auf die Bauten der näheren Umgebung abzustimmen. [2] Bauten sind in der Regel mit Giebeldächern, vorzugsweise symmetrischen Satteldächern mit Dachneigung zwischen 25° und 45° zu versehen.	*§ 18, 78 PBG* *streichen* *(neu in Art. 32 enthalten)* ~~*übernehmen? (Flachdächer grundsätzlich untersagt); was ist in G und I?*~~	**Art. 33 Dachgestaltung** ~~[1] Gebäude sind in der Regel mit symmetrischen Giebeldächern und einer Dachneigung zwischen 25° und 45° zu erstellen.~~

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
	gestrichen (19.06.17) *neu* *eingeführt (10.07.17)*	[1] Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich~~, extensiv~~ zu begrünen.
[3] Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur zur Belichtung des ersten Dachgeschosses zulässig. Dachaufbauten für das zweite Dachgeschoss sind nicht zulässig.	*streichen*	
[4] Die Gesamtlänge von Dachaufbauten (Schleppgauben, Giebellukarnen, etc.) und Dacheinschnitten darf in der Regel die Hälfte der Fassadenlänge nicht überschreiten. Schleppgauben und flach abgedeckte Aufbauten dürfen bis höchstens 0,50 m – senkrecht gemessen - unter die Firstlinie reichen.	*neuer Wortlaut*	[2] Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.
[5] Dachflächenfenster sind in der Regel nur für die Belichtung von Nebenräumen wie Küche, Bad, Toilette, Treppenhaus und Estrich zulässig. Sie haben sich bezüglich Grösse und Anordnung möglichst gut in die Dachlandschaft einzufügen und haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.	*streichen* *(neu in Abs. 2 enthalten)*	
D. Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und Weilerzone	*§ 18 PBG* *neu*	**B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzonen**
Art. 39 Grundsätze		**Art. 34 Einpassung in Bestand**
[1] Zur Erhaltung und Erneuerung der Dorf- und Weilerzone gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.	*streichen* *(klar)*	
[2] Die prägenden Merkmale der Bauten und ihrer Umgebung sind zu erhalten und bei Neu- und Umbauten sowie Umgebungsanlagen zu berücksichtigen.	*neuer Wortlaut* *(detaillierter)*	Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.
Art. 40 Dachgestaltung		**Art. 35 Dachgestaltung**
[1] In der Dorfzone und Weilerzone sind Flachdächer grundsätzlich untersagt. Für alle Bauten sind Satteldächer vorgeschrieben; ausgenommen sind schlecht einsehbare Kleinbauten. Hauptbauten sind in der Regel mit symmetrischen Satteldächern mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° zu versehen.	*neuer Wortlaut*	[1] Für Hauptbauten sind ~~in der Regel nur symmetrische~~ Giebeldächer mit einer Dachneigung zwischen ~~30~~ 25° und 45° zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.
[2] Die Dächer von Hauptbauten sind in der Regel mit unauffällig matten Tonziegeln einzudecken.	*neuer Wortlaut* *Betonziegel gestrichen (22.2.19)*	[2] Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit matten Tonziegeln~~ und Betonziegeln~~ in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten, können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.
[3] Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Quergiebel, Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden, wie das Hauptdach einzudecken und die Seitenwände im Farbton des Daches zu halten.	*neu in Abs. 1 und 2*	
Sie dürfen in der Regel zwei Fünftel, der einzelne Bauteil einen Fünftel der Fassadenlänge nicht überschreiten (vgl. graphische Erläuterung Nr. 16).	*Änderung* *(neu 1/3 möglich)*	[3] Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/3 der jeweiligen Dachlänge betragen.
Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.	*neuer Wortlaut*	[4] Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
Es sind nur einzelne in der Dachebene liegende Fenster bis zu 1.0 m2 lichte Fläche zulässig.	*neuer Wortlaut*	[5] Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 1.0 m² nicht übersteigen.
[3] Das Hauptgesims und die Gesimse der Dachaufbauten haben den überlieferten Formen zu entsprechen, insbesondere sind schwere kubische Gesimse nicht zulässig.	*streichen*	
Art. 41 Fassadengestaltung		**Art. 36 Fassadengestaltung**
[1] Die Fassadengliederung hat dem Charakter des entsprechenden Ortsteils oder Weilers zu entsprechen. Die Materialwahl und das Verhältnis zwischen den Mauer- und Fensterflächen	*Einpassung in Umgebung* *neu in Art. 34 enthalten*	[1] Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
ist den Bauten in der näheren Umgebung anzupassen. Grelle Farben und Metallglanz sind untersagt.	*neuer Wortlaut*	
[2] Die Fenster und Türen haben der quartierüblichen und baustilgrechten Bauweise zu entsprechen. Der Gemeinderat kann bei Bauten eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Fenstersprosseneinteilung, die Einfassung der Fenster sowie das Anbringen von Fensterläden verlangen.	*neuer Wortlaut*	[2] Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks und eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen.
[3] Durchgehende Schaufensterbänder sind in der Regel nicht zugelassen.	*neuer Wortlaut Änderung (19.06.17)*	[3] Es sind in der Regel ~~traditionelle~~ dem Charakter des Gebäudes entsprechende Beschattungssysteme in Form von ~~Schlag-~~ Fenster- oder Schiebeläden zu verwenden.
[4] Der Gemeinderat kann bei Umbauten und Renovationen den Erhalt der Fachwerkbauweise (Riegelbau) verlangen.	*streichen*	
	neuer Wortlaut gem. Regio F'f	[4] Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind kulturhistorisch wertvolle Riegel- und Ständerkonstruktionen möglichst sichtbar zu erhalten.
	neuer Wortlaut (Art. 9 Abs. 4 alt)	**Art. 37 Abbruchbewilligung** Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.
Art. 42 Vorgärten und Freiflächen		**Art. 38 Vorgärten**
[1] Die bestehenden Vorgärten, Frei- und Grünflächen sind möglichst zu erhalten. Insbesondere beim Bau von Autoabstellplätzen und Zufahrten ist auf eine sorgfältige Integration ins Ortsbild zu achten.	*neuer Wortlaut gem. Regio F'f gestrichen (19.06.17)*	Die Aussenraumgestaltung hat auf eine benachbarte, wertvolle Vorgartenstruktur Rücksicht zu nehmen. ~~Zur Aufwertung des Aussenraumes sind Vorgärten wiederherzustellen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.~~
[2] Die Entfernung von Vorgärten in der Dorfzone ist bewilligungspflichtig.	*streichen*	
[3] In der Dorfzone kann der Gemeinderat Baubewilligungen mit der Auflage verbinden, Vorgärten wiederherzustellen.	*neu in Abs. 1 enthalten*	
E. Umgebungsgestaltung	*§ 18 PBG*	**C. Umgebungsgestaltung**
Art. 43 Terraingestaltung		**Art. 39 Terrainveränderungen**
[1] Das gewachsene Terrain darf in der Regel nicht oder nur geringfügig verändert werden.	*neuer Wortlaut*	[1] Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
[2] Weitergehende Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen. Die Terraingestaltung hat sich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen (vgl. graphische Erläuterung Nr. 17).		
[3] Terrainabsätze und Stützmauern, insbesondere gegenüber Nachbargrundstücken, sind in der Regel zu vermeiden. Für unumgängliche Mauern sind landschaftsgerechte Materialien zu verwenden.	*Änderung (detaillierter)*	[2] Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab ~~1.00~~ 1.50 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.
	Änderung (28.08.17)	
	neu	[3] Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.
	neu	[4] Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.
	§ 18 PBG, USG	**Art. 40 Künstliche Beleuchtung**
	neu	Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.
		~~**D. Weitere Gestaltungsvorschriften**~~
Art. 38 Silotürme		~~**Art. Silobauten**~~
Silos müssen sich möglichst gut in die Umgebung einfügen und sollen nicht höher als die bestehenden Dächer sein. Sie sind nach Möglichkeit auf der Giebelseite der Hauptbauten zu errichten. Auf geeignete Farbgebung und Bepflanzung ist besonders zu achten.	*neuer Wortlaut gestrichen (19.06.17)*	~~Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen. Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.~~

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
G. Sicherheit, Gesundheit und Immissionen		
Art. 51 Grundsätze [1] Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten. [2] Bauten und Anlagen müssen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutze der Gesundheit notwendig sind. Sie sind mit den erforderlichen Nebenräumen und sanitären Einrichtungen zu versehen. [3] Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind in der Regel behindertengerecht zu gestalten. Hierbei ist das Behindertengleichstellungsgesetz anzuwenden.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 52 Zustand von Bauten [1] Durch Brand oder Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten und Anlagen sind zu beseitigen, wenn sie nicht innert angemessener Frist wiederhergestellt werden. Nach Ablauf von maximal zwei Jahren verfügt der Gemeinderat die Beseitigung der zerstörten Bauten und Anlagen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. [2] Wenn durch den Zustand einer Baute oder einzelner Teile davon Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden oder Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsräume den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so hat der Gemeinderat den Eigentümer anzuhalten, die nötigen Vorkehren innert angemessener Frist zu treffen. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen (z.B. Abbruch) auf Kosten des Eigentümers veranlassen.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 52 Zustand von Bauten [1] Durch Brand oder Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten und Anlagen sind zu beseitigen, wenn sie nicht innert angemessener Frist wiederhergestellt werden. Nach Ablauf von maximal zwei Jahren verfügt der Gemeinderat die Beseitigung der zerstörten Bauten und Anlagen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. [2] Wenn durch den Zustand einer Baute oder einzelner Teile davon Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden oder Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsräume den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so hat der Gemeinderat den Eigentümer anzuhalten, die nötigen Vorkehren innert angemessener Frist zu treffen. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen (z.B. Abbruch) auf Kosten des Eigentümers veranlassen.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
Art. 53 Immissionen [1] Das Mass der in den einzelnen Zonen zulässigen Immissionen wird durch die Zonenvorschriften bestimmt. Bezüglich Lärm gelten die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung (vgl. graphische Erläuterung Nr. 18). Die Lärmempfindlichkeitsstufen für die einzelnen Bauzonen sind in der Tabelle der Höchst- und Mindestmasse festgelegt. [2] Die Zonenvorschriften unterscheiden zwischen nicht störenden, mässig störenden und stark störenden Betrieben: a) Als nicht störend gelten Betriebe, die ihrem Wesen nach in Wohnquartiere passen und keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als die aus dem Wohnen entstehenden und die das ruhige und gesunde Wohnen nicht beeinträchtigen. Bezüglich Lärm gelten die Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II. b) Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind und nicht dauernd auftreten. Bezüglich Lärm gelten die Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III. c) Bauten und Anlagen mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend. Bezüglich Lärm gelten die Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe IV.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
VI. VOLLZUG UND BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN		
Art. 54 Vollzug [1] Der Vollzug der Bauordnung, bestehend aus Baureglement, Zonenplan und allfälligen nachgeordneten Erlassen, ist Sache des Gemeinderates. [2] Massnahmen und Strafen richten sich nach dem PBG.	*streichen* *(übergeordnet geregelt)*	
	§ 101 PBG	**V. WEITERE BESTIMMUNGEN**
Art. 55 Visierpflicht Vor Einreichung der Baueingabe sind Visiere aufzustellen, die Standort und Ausmass des Vorhabens bezeichnen. Im Falle von Anschüttungen ist das neue zukünftige Terrain an den Visierstangen zu bezeichnen. Visiere sind bis zum rechtskräftigen Entscheid stehen zu lassen.	*neu (10.07.17)* *Wortlaut § 101 PBG einführen (28.08.17)* *Wortlaut § 101 PBG*	**Art. 41 Visierpflicht** *[1] Vor Einreichung des Baugesuchs sind Visiere aufzustellen, die den Standort und die Dimension des Vorhabens bezeichnen.* *[2] Die Visiere sind bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Baugesuch zu belassen.*

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
	streichen (22.2.19)	[3] ~~Die Visiere haben die äusserste Form Aussenmasse der Baute (Oberkante Dachfläche, Fassadenflucht) darzustellen.~~
VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		**VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
		Art. 42 Zonenbezeichnung
		Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Bussnang werden wie folgt vereinheitlicht:
	Bezeichnung bisher W 2 Wohnzone D 2 Dorfzone Wz Weilerzone WG 2 Wohn- und Gewerbezone 2 WG 3 Wohn- und Gewerbezone 2 G Gewerbezone I Industriezone Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Fh Freihaltezone Lw Landwirtschaftszone LwbNT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung Ns Naturschutzzone Ab Abbauzone D Deponiezone Ar Zone archäologischer Funde Us Umgebungsschutzzone Gp Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht --- ---	**Bezeichnung neu** **W2a Wohnzone** **D2 Dorfzone** **Wz Weilerzone** **WA2 Wohn- und Arbeitszone 2** **WA3 Wohn- und Arbeitszone 3** **AG Arbeitszone Gewerbe** **AI Arbeitszone Industrie** **OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen** **Fh Freihaltezone** **Lw Landwirtschaftszone** **LwbNT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung** **Ns Naturschutzzone** --- --- **De Deponiezone** **AF Zone archäologischer Funde** **US Umgebungsschutzzone** **GP Zone Gestaltungsplanpflicht** **GF Gefahrenzone**
Art. 56 Genehmigung und Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt zusammen mit dem Zonenplan mit Datum der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt in Kraft.	*neuer Wortlaut*	**Art. 43 Inkrafttreten** [1] Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Art. 57 Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse Mit Inkrafttreten dieses Baureglements und des zugehörigen Zonenplans werden das Baureglement mit RRB Nr. 408 vom 19. Mai 1998 sowie die Zonenpläne (inkl. alle weiteren Zonenplanänderungen) der ehemaligen Ortsgemeinden Bussnang, Friltschen, Lanterswil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen ausser Kraft gesetzt.	*neuer Wortlaut*	[2] Mit Inkrafttreten dieses Reglements ~~werden~~ wird das Baureglement ~~und Zonenplan~~, genehmigt am 7. Juli 2006 mit DBU-Entscheid Nr. 54 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.
	neu	**Art. 44 Übergangsbestimmungen** Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.
Art. 58 Geltung von Sondernutzungsplänen Alle rechtskräftigen Gestaltungs-, Arealüberbauungs-, Baulinien- und Quartierpläne der ehemaligen Ortsgemeinden bleiben weiterhin in Kraft, darunter namentlich die folgenden: **Bussnang:** <u>Gestaltungspläne</u> - „Oberdorf“, RRB Nr. 608 vom 18.05.1993 (Änderungen mit DBU Nr. 58 vom 20.06.1997, DBU Nr. 273 vom 27. 08.1999)	*streichen*	

Baureglement Bussnang 2006	*Bem./Hinweise*	Baureglement Bussnang 2020
- „Breiti 1“, DBU Nr. 53 vom 31.08.2000 - „Breiti“, RRB Nr. 707 vom 15.08.2000 - „Alters- und Pflegeheim Bussnang“, DBU Nr. 5 vom 07.02.2001 - „Breiti 2“, DBU Nr. 61 vom 30.06.2003 - „Kirche Bussnang Ost“, DBU Nr. 84 vom 02.08.2004 Baulinienpläne - „Scheffgässli“, RRB Nr. 810 vom 12. 06.1990 (Änderung RRB Nr. 827 vom 08.07.1993) - „Furtbach, Parzellen Nrn. 141, 143“, RRB Nr. 1276 vom 11.08.1992 Quartierpläne - „Thurberg“, RRB Nr. 2094 vom 08.10.1974 - „Oberdorf“, RRB Nr. 1457 vom 03.12.1991 **Friltschen:** Gestaltungspläne - „Letrona“, RRB Nr. 1745 vom 29.11.1988 Quartierpläne - „Plan I“, RRB Nr. 2057 vom 27.11.1971 - „Bühl“, RRB Nr. 772 vom 18.04.1979 **Mettlen:** Gestaltungspläne - „Wingert“, DBU Nr. 37 vom 29.06.2000 Baulinienpläne - „Itobel“, RRB Nr. 557 vom 12.04.1988 - ”Hauptstrasse und südlicher Dorfteil”, RRB Nr. 915 vom 23.09.1994 - ”Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach”, RRB Nr. 915 vom 23.09.1994 (Änderung mit RRB Nr. 1229 vom 28.11.1995) **Oberbussnang:** Baulinienpläne - „Verkehrslinienplan“, RRB Nr. 504 vom 31.03.1987 **Oppikon:** Baulinienpläne - ”Unteroppikon-Ost”, RRB Nr. 833 vom 08.07.1993 **Rothenhausen:** Arealüberbauungspläne - „Hörsedel“, RRB Nr. 1083 vom 17.10.1995 - „Urschel“, RRB Nr. 673 vom 18.06.1996 Quartierpläne - „Vorderwis“, RRB Nr. 1738 vom 20.10.1992		